

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1,2,3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen, die durch die 1. Änderungssatzung vom 27.07.2015 und durch die 2. Änderungssatzung vom 30.07.2015 und durch die 3. Änderungssatzung vom 08.07.2016 und durch die 4. Änderungssatzung vom 30.06.2017 und durch die 5. Änderungssatzung vom 22.06.2018 und durch die 6. Änderungssatzung vom 26.06.2019 und die 7. Änderungssatzung vom 25.11.2019 geändert wurde:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder eine Benutzungsgebühr zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ausgangspunkt für die Berechnung der zu entrichtenden Gebühren ist ein Anteil von mindestens 30 % der Gesamtbetriebskosten.

§ 2 Gebühren

(1) Die Betreuungsgebühren betragen monatlich:

<u>Betreuungsform:</u>	
Modell 1 Regelplatz max. 4 Stunden	111,00 € Beitragsfrei gemäß Absatz 5 = 0,00 €
Modell 2, 3 erweiterte Öffnungszeiten max. 6 Stunden	166,00 € Beitragsfrei gemäß Absatz 5 = 0,00 €
Modell 4 Mittagessenplatz max. 8 Stunden	2/8 von 222,00 € = 55,50 € gemäß Absatz 5
Modell 5 Ganztagsplatz max. 10 Stunden	4/10 von 277,00 € = 110,80 € gemäß Absatz 5
Modell 6 Hortplatz max. 10 Stunden	222,00 €
Modell 7 Krippenplatz max. 7 Stunden	297,00 €
Modell 8 Krippenplatz 10 Stunden	424,00 €
Modell 9 Betreuende Grundschule bis 14.00 Uhr	73,00 €
Modell 10 Betreuende Grundschule bis 15.00 Uhr	135,00 €
Modell 11 Betreuende Grundschule bis 17.00 Uhr	180,00 €

(2) Die Verpflegungsgebühren betragen monatlich:

Modell 1, 2 + 9	4,50 € (Getränke)
Modell 3, 4, 7 + 10	47,00 € (Getränke + Mittagessen)
Modell 5, 6, 8 + 11	53,00 € (Getränke + Mittagessen + Snack)

Bei einer begründeten Fehlzeit (Schließzeit der Einrichtung, Krankheit des Kindes) von mindestens 2 aufeinanderfolgenden Wochen werden die entsprechenden Verpflegungsgebühren anteilig erstattet.

(3) Sofern Plätze zur Verfügung stehen, kann die Betreuungsform in der Kindertagesstätte flexibel gewählt werden. Hierfür wird die Benutzungsgebühr entsprechend der gewählten Betreuungsformen prozentual berechnet. Die gewünschten Betreuungsformen müssen mit Aufnahme des Kindes für die Dauer eines Kindergartenjahres verbindlich gebucht werden.

(4) In den Kindertagesstätten können gem. § 5 Absatz 2 der Benutzungssatzung Betreuungsstunden flexibel zugekauft werden. Wenn die Zukaufstunden bis spätestens Donnerstag für die Folgewoche gebucht werden, beträgt die Gebühr pro Stunde 3,00 €.

Bei einem Zukauf nach dieser Frist beträgt die Gebühr pro Stunde 5,00 €. Wenn Mittagessen zugekauft wird, beträgt hierfür die Gebühr 2,20 € pro Tag.

Wird ein Kind nach der Öffnungszeit aus der Einrichtung abgeholt, werden zusätzlich die anfallenden Personalkosten nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Griesheim erhoben.

(5) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsmodelle 1-5 werden für die ersten 6 Betreuungsstunden keine Gebühren erhoben. Für die darüber hinausgehenden Betreuungszeiten sind anteilig Gebühren zu entrichten.

(6) Für den Besuch im ESOC child care centre wird für die bilinguale Betreuung eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

Entfällt dieses Angebot für länger als 4 Wochen, wird diese Gebühr für die Dauer des Ausfalls zurück erstattet.

§ 3

Zukauf einer Ferienbetreuung

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung während der Schließzeiten der Kindergärten in den Sommerferien wird wöchentlich eine zusätzliche Benutzungsgebühr wie folgt erhoben:

Modell 1	8.00 bis 12.00 Uhr	28,00 € je Woche
Modell 2,3	7.00/8.00 bis 13.00 Uhr/14.00 Uhr	42,00 € je Woche
Modell 4	7.00 bis 15.00 Uhr	56,00 € je Woche
Modell 5	7.00 bis 17.00 Uhr	71,00 € je Woche

- (2) Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung für die Betreuende Grundschule und den Hort wird wöchentlich eine zusätzliche Benutzungsgebühr wie folgt erhoben:

Modell 9	7.00 bis 14.00 Uhr	23,00 € je Woche
Modell 10	7.00 bis 15.00 Uhr	26,00 € je Woche
Modell 11	7.00 bis 17.00 Uhr	33,00 € je Woche
Hort	7.00 bis 17.00 Uhr	71,00 € je Woche

Bei allen Modellen fallen anteilig Verpflegungsgebühren gemäß § 2 Abs. 2 an, bei Modell 9 sind zusätzlich wöchentlich 11,00 € an Verpflegungsgebühren zu zahlen.

- (3) Für die Inanspruchnahme einer U3 Betreuung während der Schließzeiten in den Sommerferien wird wöchentlich eine zusätzliche Benutzungsgebühr wie folgt erhoben:

Modell 7	7.00 bis 14.00 Uhr	77,00 € je Woche
Modell 8	7.00 bis 17.00 Uhr	109,00 € je Woche

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Bei einem Jahresbruttoeinkommen von unter 28.000 € pro Haushalt wird auf die jeweils zu entrichtende Gebühr nach § 2 Absatz 1 und 3 ein Abschlag von 15 % gewährt.
Der Abschlag wird auf Antrag zeitlich befristet bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt. Das Jahreseinkommen ist durch entsprechende Nachweise des Vorjahres zu belegen.

Das Jahresbruttoeinkommen ergibt sich aus:

- a) der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG).
- b) Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, erhaltenen Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld I oder II, Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Renten, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Abfindungen usw.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung in Griesheim, werden für das zweite und jedes weitere Kind lediglich 50% der Benutzungsgebühren gem. § 2 Absatz 1 und 3 erhoben. Wird eine nicht städtische Einrichtung besucht, ist dies entsprechend nachzuweisen. Die Ermäßigung gilt hier ab Antragstellung.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
Kommt es zu einer ungeplanten Schließzeit der Einrichtung infolge Streiks mit einer Dauer von mehr als 10 Betreuungstagen in Folge, ist auf Antrag eine teilweise Rückerstattung der Gebühren ab dem ersten Tag möglich. Ein solcher Antrag ist formlos innerhalb von zwei Wochen nach Wiederöffnung der Einrichtung beim Magistrat der Stadt Griesheim zu stellen. Die Höhe der möglichen Rückerstattung bemisst sich an der Höhe der infolge der Schließung eingesparten Personalausgaben der Stadt. Für den Aufwand zur Berechnung der Rückerstattung und deren

Auszahlung fallen Verwaltungskosten nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt an, die von dem errechneten Erstattungsbetrag abgezogen und einbehalten werden. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn ein Notdienstplatz in Anspruch genommen wurde.

- (4) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

§ 6

Gebührenübernahme durch Dritte

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren sowie sonstige Pauschalen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Sind die Benutzungsgebühren oder die Pauschalen mehr als einen Monat in Rückstand, wird der Betreuungsplatz von Amts wegen gekündigt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 07.10.2011.

Griesheim, den 08.08.2014

Der Magistrat
gez. Gabriele Winter
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 16.07.2015 in Kraft rückwirkend ab 01.05.2015 (Änderung § 6 Abs.4 Gebührenabwicklung)
2. Änderungssatzung Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 16.07.2015 in Kraft ab 01.09.2015 (Anpassung Gebühren §§ 1 und 2)
3. Änderungssatzung Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 07.07.2016 in Kraft ab 01.08.2016 (Änderung § 2 Abs.2 Verpflegungsgebühren)
4. Änderungssatzung Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 29.06.2017 in Kraft ab 01.08.2017 (Änderung der Verpflegungsgebühren)
5. Änderungssatzung Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 21.06.2018 in Kraft ab 01.08.2018 (Anpassung der Gebühren)
6. Änderungssatzung Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 26.06.2019 in Kraft ab 01.08.2019 (Anpassung der Gebühren)
7. Änderungssatzung Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 31.10.2019 in Kraft ab 01.01.2020 (Anpassung der Verpflegungsgebühren)